

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadt Gerolstein

Sitzungstermin: 23.09.2020
Sitzungsbeginn: 17:30 Uhr
Sitzungsende: 19:25 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, im Rondell

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Uwe Schneider

Mitglieder

Frau Gerlinde Blaumeiser Beigeordnete

Herr Stefan Feltes

Herr Hans-Hermann Grewe

Herr Herbert Lames Beigeordneter

Herr Gotthard Lenzen

Frau Evi Linnerth

Herr Andreas Oehms

Frau Julia Schildgen

Herr Volker Simon

Herr Tim Steen

Beigeordnete

Frau Irmgard Dunkel 1. Beigeordnete

Verwaltung

Herr Werner Büsch Fachbereich 2, zugleich
Protokollführer

Herr Manfred Widua Fachbereich 2

Gäste

Herr Christian Franké FIRU Koblenz zu TOP 4

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Bauausschusses der Stadt Gerolstein waren durch Einladung von Dienstag, dem 15. September 2020 auf Mittwoch, den 23. September 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuss war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bauanträge / Bauvoranfragen
 - 2.1. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage; Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlicher Festsetzung
 - 2.2. Bauvoranfrage für die Errichtung von sechs Ferienhäusern
 - 2.3. Neubau eines alten- und rollstuhlgerechten Mehrfamilienwohnhauses; Antrag auf Befreiung bauplanungsrechtl. Festsetzungen
 - 2.4. Bauvoranfrage zum Neubau einer Autowaschanlage
3. Bauleitplanung der Stadt Gerolstein
Änderung des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße West - Südlicher Teil"
4. Bahnhofstraße
5. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

6. Niederschrift der letzten Sitzung
7. Bauleitplanung der Stadt Gerolstein
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Auf den vier Morgen"
Vergabe Planungsauftrag
8. Bauanträge / Bauvoranfragen
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende. Ergänzungen eingebracht:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Stadtbürgermeister Uwe Schneider den Antrag die Tagesordnung um den TOP „Bahnhofstraße“ zu erweitern, da Herr Christioph Weber vom Büro Reihnsner über den aktuellen Stand der Planungen informieren wird.

Beschluss: Der Bauausschuss stimmt einstimmig der Erweiterung der Tagesordnung zu.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadt Gerolstein vom 26.08.2020 ist allen Ausschussmitgliedern zugangan. Es werden keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Bauanträge / Bauvoranfragen

TOP 2.1: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage; Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlicher Festsetzung Vorlage: 2-2489/20/12-177

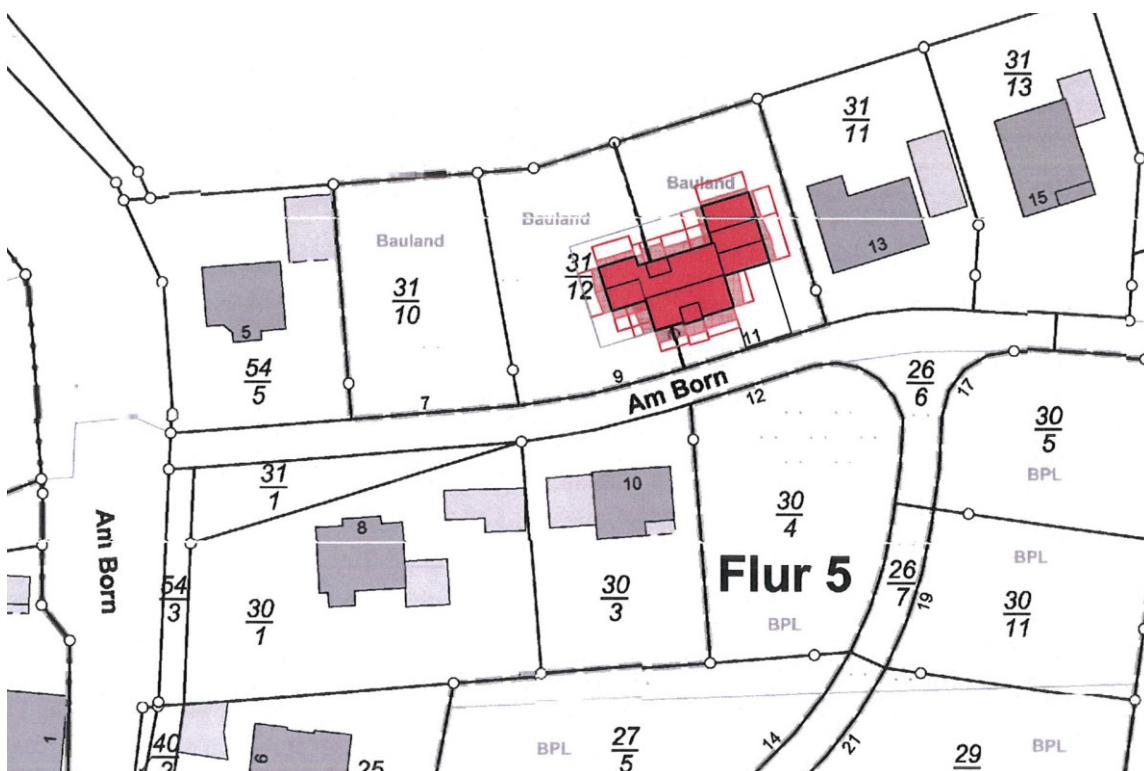
Sachverhalt:

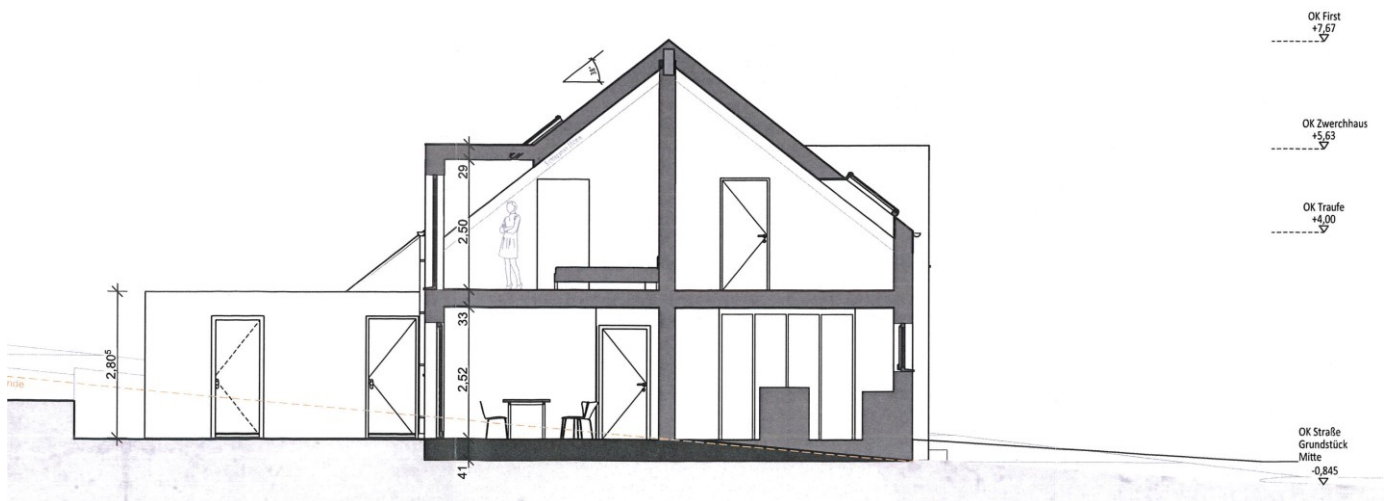
Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Holzrahmenbauweise mit Garage in Gerolstein-Roth, Baugebiet „Am Born“ 9 und 11, Flur 6, Flurstücke 31/12 und 31/5, vor. Das Wohnhaus soll auf zwei Baugrundstücke errichtet werden; die Bauherrin hat eine Parzellenvereinigung beantragt.

Nach § 4 des Bebauungsplans „Am Born“ (Bauplanungsrecht) darf die Oberkante FF EG das Straßenniveau auf Höhe der straßenzugewandten Gebäudemitte nicht mehr als 0,40 m überragen.

Aufgrund der nivellierten Höhen zur Vermeidung von Stützmauern im rückwärtigen Bereich, sowie unter Berücksichtigung der Nachbarbebauung soll die Fußbodenhöhe des neuen Gebäudes auf 84,5 cm über Straßenniveau gelegt werden. Es wird eine Befreiung der in § 4 des Bebauungsplans „Am Born“ festgesetzten Höhe von 0,40 m um 44,5 cm auf 84,5 cm beantragt.

Die Genehmigung des Vorhabens erfolgt durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Bauaufsichtsbehörde.





Die Verwaltung erläutert, dass im Kaufvertrag mit der Stadt vom 27.03.2020 unter § 4 Bauverpflichtung geregelt ist, dass ... „auf dem Vertragsgegenstand mit der Errichtung eines Wohngebäudes entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans zu beginnen ist“. In § 9 des Grundstückskaufvertrages ist die Grundstücksverschmelzung der Grundstücke Flur 5, Nr. 31/5 und Flur 5 Nr. 31/12 vorgesehen. Die Grundstücksverschmelzung ist zwischenzeitlich erfolgt. Der Ortsbeirat Roth hat dem Vorhaben zugestimmt.

Tim Steen fragt, wer den Kaufvertrag abgeschlossen habe, da wegen der Knappheit der städtischen Baugrundstücke jedes Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut werden sollte und keine Doppelbebauung mit einem Wohnhaus erfolgen sollte. Stadtbürgermeister Uwe Schneider hatte den Kaufvertrag abgeschlossen. Bei zukünftigen Kaufverträgen wird die Stadt darauf achten, dass keine Grundstücke mehr zur Doppelbebauung verkauft werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben. Dem Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in § 4 des Bebauungsplans „Am Born“ wg. der Höhenlage des Gebäudes um 44,5 cm auf 84,5 cm anstatt 0,40 m über Oberkante FF EG über Straßenniveau wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Enthaltung: 1

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

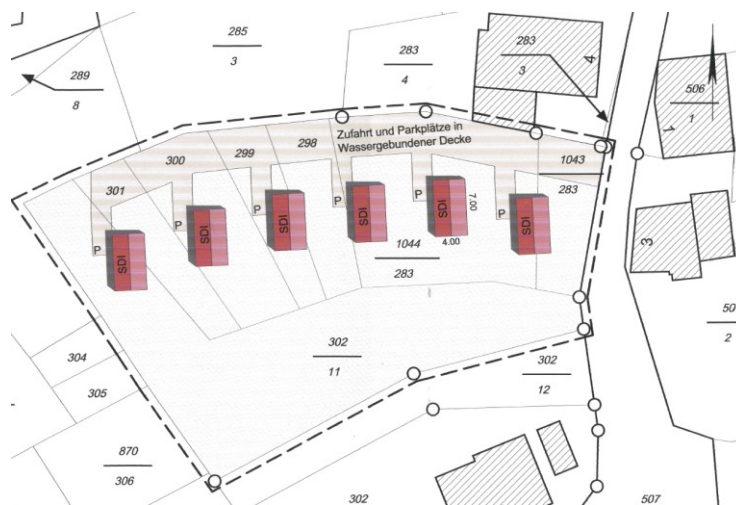
Herbert Lames ist gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und begibt sich in den Zuschauerraum.

Sachverhalt:

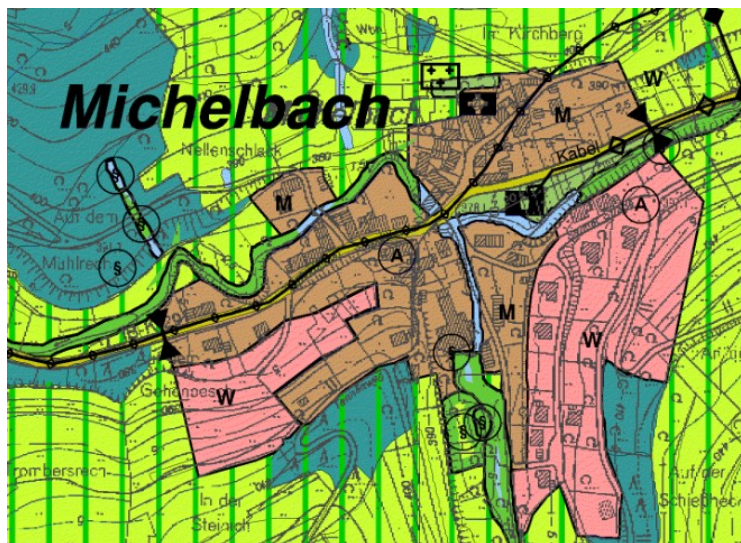
Es liegt eine Bauvoranfrage für die Errichtung von sechs Ferienhäusern in Gerolstein-Michelbach, Tannenweg, Flur 3, Flurstücke 298, 299, 300, 301, 302/11, 1043/283, 1044/283 vor.

Das Vorhaben liegt zwar im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (tw. Mischgebiet/tw. Wohngebiet), allerdings außerhalb der Kombinieren Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB der Stadt Gerolstein.

Über eine Baugenehmigung würde durch die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde entschieden.



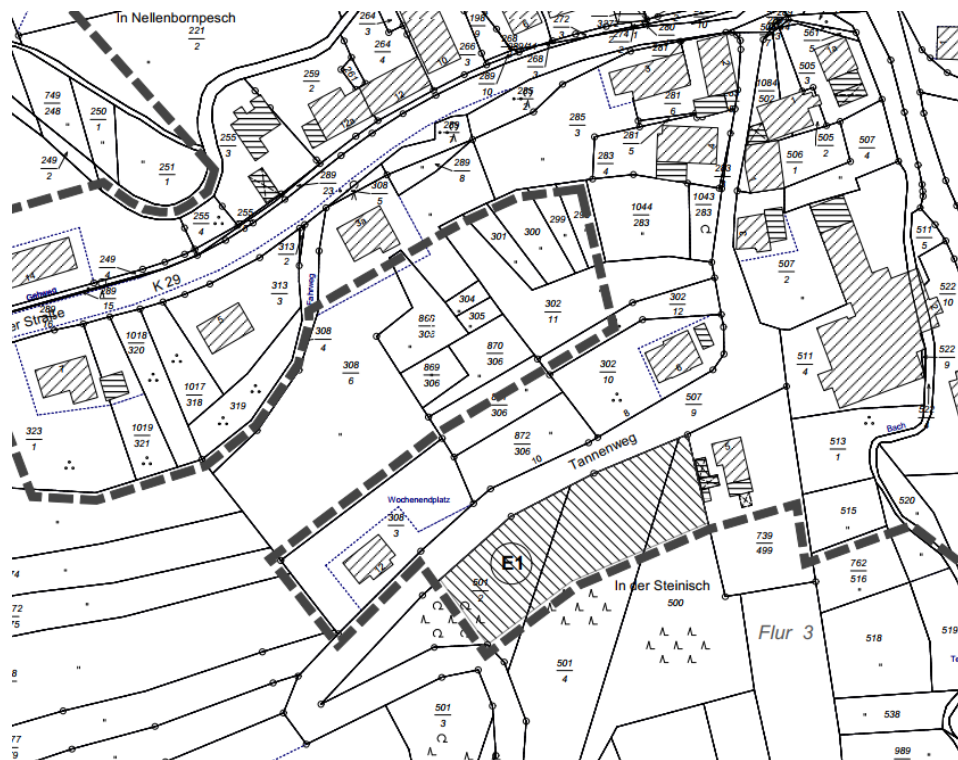
Auszug Flächennutzungsplan:



Lageplan:



Auszug Kombinierte Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB:



Der Ortsbeirat Michelbach wurde kurzfristig informiert und ist grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden. Der Ortsbeirat wird ggfls. noch einen Beschluss fassen.

Nach § 13 a BauNVO (Ferienwohnungen) wären die Ferienwohnungen unter der Voraussetzung, dass die kombinierte Satzung ergänzt wird bzw. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Kosten des Investors erstellt wird. Mit dem Investor soll ggfls. ein Durchführungsvertrag mit Regelung aller Einzelheiten abgeschlossen werden.

Auszug aus der „Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO § 13 a Ferienwohnungen“:

Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2

Beschluss:

Der Bauausschuss der Stadt Gerolstein erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sofern die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen entweder durch Ergänzung der Kombinierten Satzung bzw. durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt sind. Ggfls. ist eine erneute Beratung im Bauausschuss notwendig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Sonderinteresse: 1

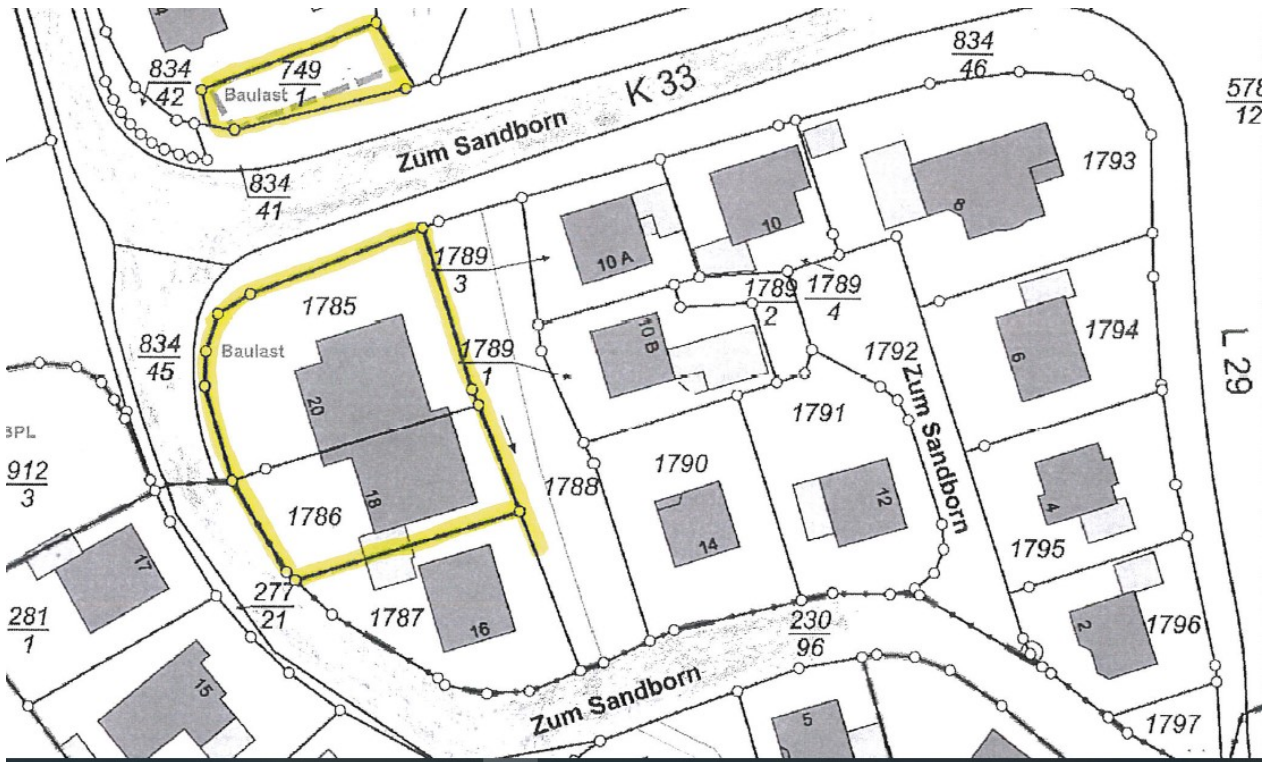
TOP 2.3: **Neubau eines alten- und rollstuhlgerichten Mehrfamilienwohnhauses; Antrag auf Befreiung bauplanungsrechtl. Festsetzungen**
Vorlage: 2-2497/20/12-180

Sachverhalt:

Der Neubau eines alten- und rollstuhlgerichten Mehrfamilienwohnhauses mit 19 Wohnungen und ambulanter Betreuung, Zum Sandborn 18 und 20, wurde von der Kreisverwaltung am 03.07.2018 genehmigt sowie Neubau eines Lagergebäudes für Gartengeräte. Er wurde ein Nachtrag zur Baugenehmigung vom 22.11.2018. eingereicht. Es wird eine Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Kalkhofsborn“, Ziffer 3.4.3, wegen Überschreitung der Firsthöhe des Aufzugs um 0,93 cm beantragt.

Begründung des Antrags auf Befreiung:

Der ursprünglich geplante Hydraulikaufzug konnte im Zuge der Baumaßnahmen nicht realisiert werden, da auf dem Grundstück vulkanisches Hartgestein (Basalt) angetroffen wurde. Die Aufzugsunterfahrt konnte daher nicht wie geplant ausgeführt werden. Aus Gründen zur Einhaltung der baurechtlichen Mindestanzahl von barriere- und rollstuhlgerichten Wohnungen (§ 51 Abs. 1 LBauO) ist ein Aufzug unausweichlich. Es wurde stattdessen ein Seilaufzug installiert, dessen Mechanik sich über dem Aufzugskorb befindet. Es ergibt ein technisch notwendiger Aufbau über dem Schacht. Die Firsthöhe wird nur mit 0,93 cm und nur in einem kleinen Bereich überschritten.



Ansicht von Osten



Die Ausschussmitglieder sind zum Teil der Auffassung, dass der Bauherr bewusst gegen die Bauvorschriften verstoßen habe und daher die beantragte Befreiung abzulehnen sei. Möglicherweise wäre ein teurerer Aufzug möglich gewesen bzw. hätte mit einem Meißelbagger noch tiefer gegraben werden können; dies hätte jedoch wieder eine erhebliche Lärmbelästigung für die Nachbarn bedeutet. Für die Ablehnung der Befreiung sind jedoch nur städtebauliche Gründe maßgebend. Grundsätzlich steht auch in Frage, ob der Aufbau für den Aufzug einen First darstellt.

Beschluss:

Der Bauausschuss erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben. Dem Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplans „Am Kalkhofborn“ wegen Überschreitung der Firsthöhe um 0,93 cm wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

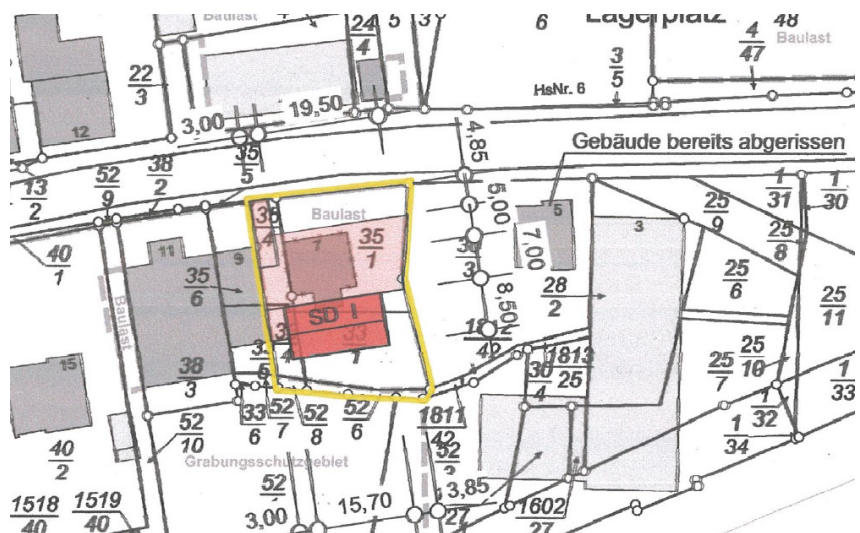
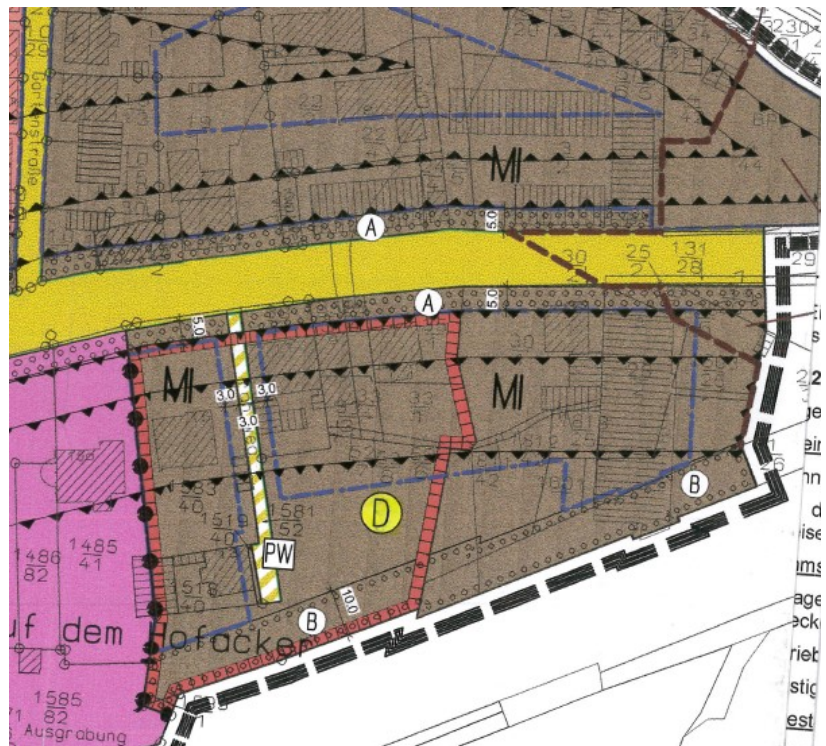
Ja: 6 Nein: 2 Enthaltung: 3

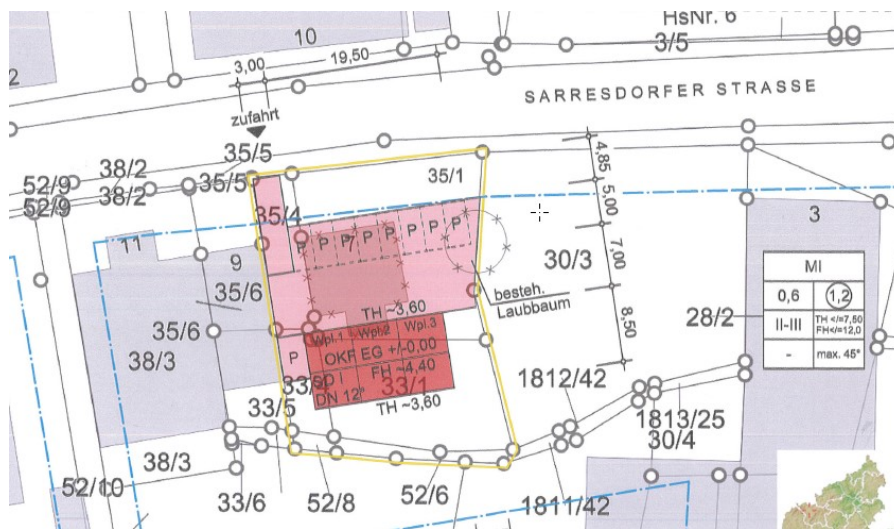
Sachverhalt:

Es liegt eine Bauvoranfrage zum Neubau einer Autowaschanlage (3 Waschplätze) für Grundstücke in der Sarresdorfer Straße 7 vor. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ (Mischgebiet MI). Die Errichtung von „sonstigen Gewerbebetrieben“ ist nach Ziffer 1.1.1 im Mischgebiet zulässig. In Ziffer 1.1.2 steht: „Im Mischgebiet ... ist die Zahl der Vollgeschosse (Z) mit Z = II als Mindestmaß und mit Z = III als Höchstmaß festgelegt.“

Der Bauherr beantragt die Befreiung von Ziffer 1.1.2, bauplanungsrechtliche Festsetzung (Zahl der Vollgeschosse), da die „zweigeschossige Bauweise dem Gebäudetypus Waschkhalle widerspricht“. Ferner beantragt der Bauherr eine Befreiung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach Ziffer 3.1.4 (Fassaden- und Wandgestaltung), wonach flächige Fassadenverkleidungen aus Kunststoff- oder Metallpanelen sowie allen Arten von glänzenden oder glasierten Materialien bzw. Anstrichen“ nicht zugelassen sind.

Auszug Bebauungsplan:





Auf der Straßenseite des Vorhabens sind zweigeschossige Gebäude vorhanden. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite gibt es ein älteres Gebäude (FGK, ehemals Leysser) mit eingeschossiger Bauweise, das vor Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits vorhanden war. Die Bäckerei gehört zum „Sondergebiet Museum“. Hans-Hermann Grewe schlägt vor, dem Bauherren nach Möglichkeit ein anderes geeignetes städtisches Grundstück für die Waschhalle anzubieten.

Beschluss:

Die Planungen widersprechen dem städtebaulichen Entwicklungskonzept. Der Bauausschuss stimmt der Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wg. der Mindestzahl der Vollgeschosse und der Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wg. der abweichenden Fassaden- und Wandgestaltung **nicht** zu und **versagt** das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

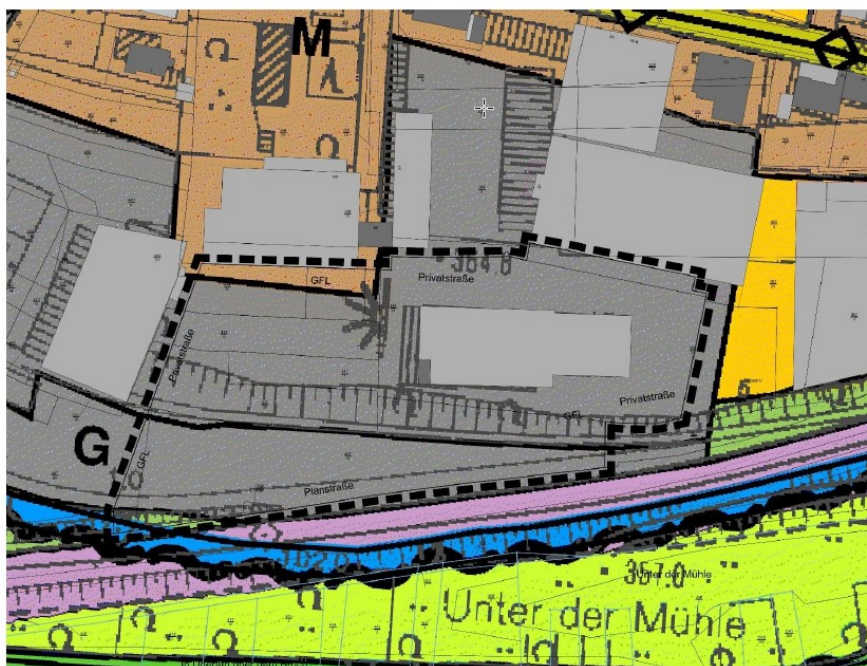
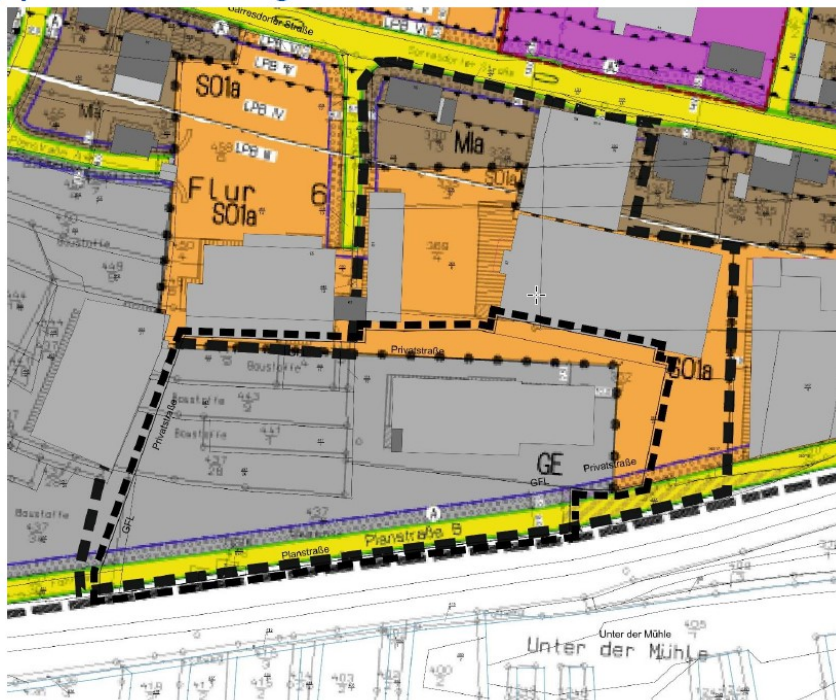
Ja: 10 Enthaltung: 1

TOP 3: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein
Änderung des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße West - Südlicher Teil"
Vorlage: 2-2498/20/12-181

Sachverhalt:

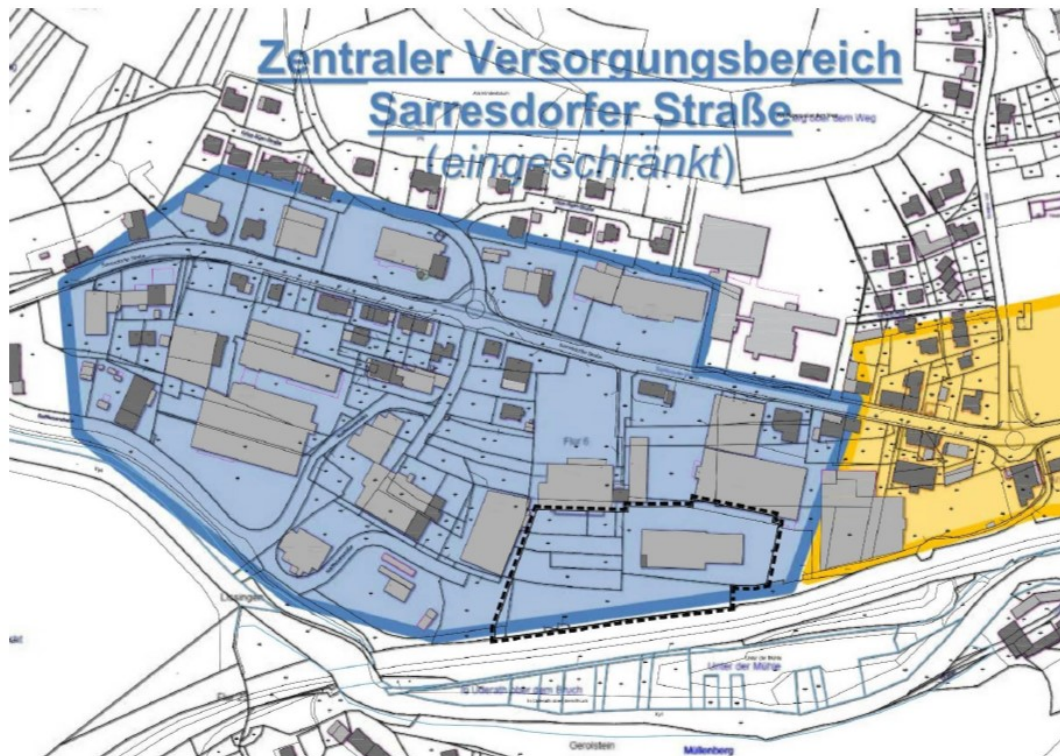
Der Eigentümer der Grundstücke hat dem Büro FIRU den Auftrag erteilt, eine Änderung des Bebauungsplans zu erstellen. Herr Christian Franké stellt die Planungen dem Ausschuss vor.

Bebauungsplan - rechtskräftig



→ nachträgliche Berichtigung erforderlich

Einzelhandels- und Zentrenkonzept (ISU)



Einzelhandels- und Zentrenkonzept: ISU 2012

Vorgaben Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Zum Sortiment **Drogerie**

- Keine großflächigen Neuansiedlungen
- Verträglichkeit nachzuweisen

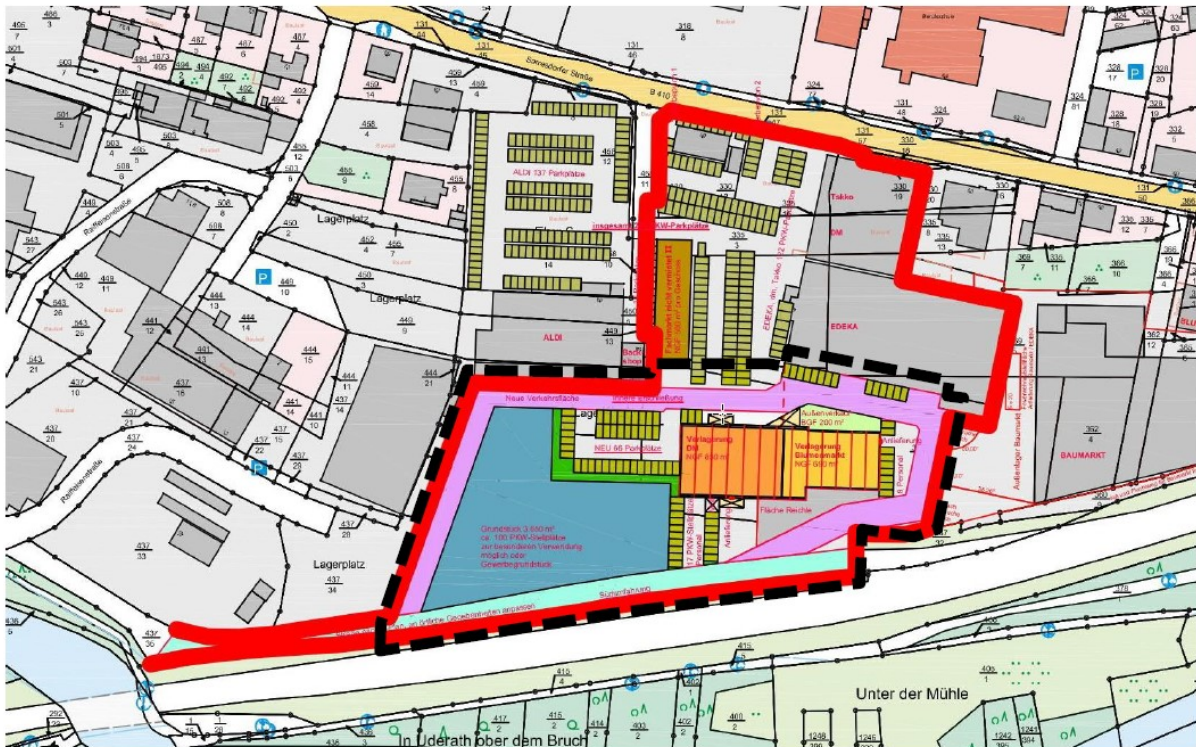
➔ Festsetzung **nicht großflächiger Einzelhandel**, Nachweis in **Gutachten GMA 2017**

Zu Sortiment **Blumen**

- Keine selbständigen großflächigen Angebote
- Verträglichkeit nachzuweisen

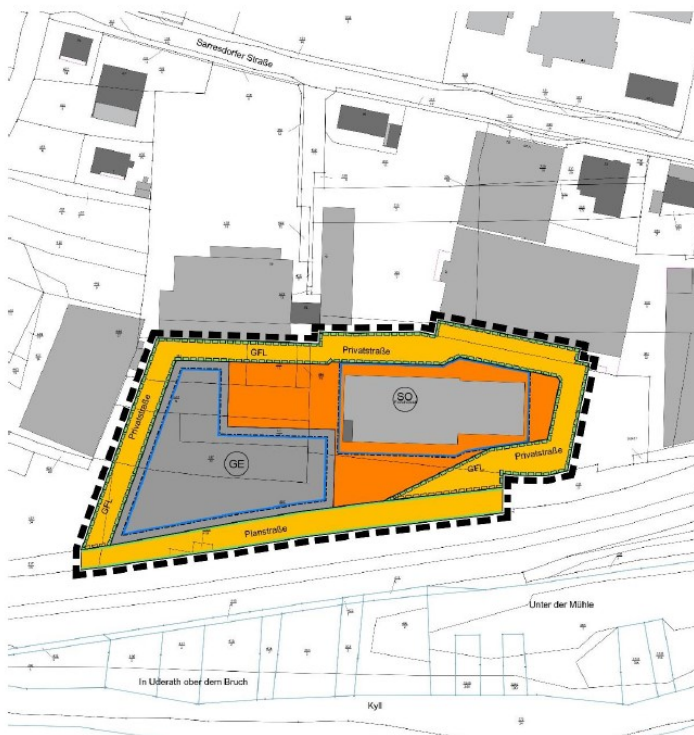
➔ Festsetzung **nicht großflächiger Einzelhandel**, Nachweis in **Gutachten GMA 2017**

Konzept



Konzept: Paffenholz Planungsbüro 2020

Bebauungsplan Entwurf - Plankarte



Entwurf: FIRU 2020

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- SO** Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 15 bis 21a BauNVO)

- GFZ** Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- GRZ** Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- III** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a** abweichende Bauweise
- Baugrenze**

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie**

5. Sonstige Planzeichen

- GFL** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- GFL** Zweckbestimmung: Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit; Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		SO Einzelhandel		GE	
GRZ	GFZ	0,8	1,6	0,8	2,4
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE	II	a	III	a

Bebauungsplan Entwurf - Textfestsetzungen

Zu 1. Art der baulichen Nutzung

- **Sondergebiet** für nicht großflächigen Einzelhandel
 - Festsetzung einer VFZ von 0,17 = Verkaufsfläche < 800 m²
 - Blumenläden und Drogeriemärkte
 - Sortimentsliste Gerolstein
- **Gewerbegebiet**
 - Ausschluss zentren- und innenstadtrelevante Sortimente

Zu 5. Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen

- Begrünung von Grundstücksfreiflächen
- Bepflanzung von Stellplatzflächen

Zu 6. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Vorgaben für Werbeanlagen

Fachbeitrag

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (Planungsbüro Valerius)

- Untersuchung März – Juni 2020
 - **keine biotopkartierten Flächen** betroffen
 - untersuchte **Arten**:
 - Brutvögel
 - Reptilien
 - Fledermäuse
 - Tagfalter
- Berücksichtigung **Artenschutz** durch...
- **Ökologische Baubegleitung** bei baulichen und sonstigen Eingriffen
 - Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen bei **Rodungsmaßnahmen**
Rodung von Gehölzen nur zwischen dem **01. Oktober** und dem **28. Februar**
- Beeinträchtigung faunistischer Arten **nicht zu erwarten**
- Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung faunistischer Arten **nicht zu erwarten**

In der Sitzung des Bauausschusses am 18.12.2019 wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, die Veränderungen in diesem Bereich zum Wohle der Stadt voranzutreiben. Stadtbürgermeister Uwe Schneider meint, dass bei der Entwicklung auf „Sarresdorf“ auch stets die Kernstadt im Blick behalten werden müsse, auch was die Nachfolgenutzung der freiwerdenden Geschäfte betreffe. Diese Auffassung wird mehrheitlich von den Ausschussmitgliedern geteilt. Es wird als positiv angesehen, dass es Veränderungen in diesem

Bereich gibt, u.a. das Steinwerk wegkommt und eine Begrünung in diesem Bereich erfolgen kann. Die Entwicklung von „Sarresdorf“ muss für die Innenstadt unschädlich sein. Es dürfen dort keine innenstadt-relevanten Sortimente zugelassen werden. Tim Steen und Hans Hermann Grewe weisen darauf hin, dass gemäß einem früheren Beschluss im rückwärtigen Bereich der Sarresdorfer Straße zunächst durch den Investor eine Erschließungsstraße gebaut werden müsse, bevor der Bebauungsplan geändert wird. Es ist ein Durchführungsvertrag mit dem Investor abzuschließen. Darin werden u.a. die Verpflichtungen des Investors, Termine, Bürgschaften sowie Kündigung des Vertrages, vereinbart. Die 1. Beigeordnete Irmgard Dunkel unterstützt die Weiterentwicklung in diesem Bereich, so dass für die Kernstadt keine Nachteile entstehen. Sie vermisst die Begründung zur Kernstadt in der Textfestsetzung. Der Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:

Der Bauausschuss des Stadtrates stimmt der Festsetzung eines SO-Gebietes Einzelhandel zur Verlagerung des Blumenmarktes und des dm-Drogeriemarktes zu. Weitere nicht großflächige Einzelhandels oder Handelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten sollen weder im SO-Gebiet noch im GE-Gebiet zulässig sein. Es soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und ein Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Investor abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 4: Bahnhofstraße

Sachverhalt:

Der Punkt wird auf die nächste Sitzung des Bauausschusses am 28.10.2020 vertagt, da Herr Christoph Weber vom Büro Reihnsner nicht anwesend ist um die Planungen vorzustellen.

TOP 5: Verschiedenes

Sachverhalt:

- **Wohnmobilstellplatz**
Hans-Hermann Grewe informiert, dass er in der nächsten Woche einen Termin mit einem Planer am Wohnmobilstellplatz vereinbart hat. Der Planer wird einen kostenlosen Plan für die Nutzung / Änderung des Wohnmobilstellplatzes erstellen.
Die Umnutzung der eingesparten Gelder, u.a. wg. Ausfall der Kirmes, wird mit der TW abgestimmt.
- **Prioritätenliste**
Hans-Hermann Grewe bittet um Aktualisierung der Prioritätenliste.
- **Entwässerung Vorplatz Gees / Gemeindehaus**
Gotthard Lenzen spricht die Anschlussarbeiten für die Oberflächenentwässerung des Vorplatzes am Gemeindehaus Gees durch die städtische Kolonne an. Die Stadt übernimmt die Kosten für den Graben und die Verbandsgemeindewerke übernehmen die Anschlussarbeiten für die Korrektur des Fehlschlusses. Die Abdichtung der Außenwand muss noch erfolgen.
- **Breitbandversorgung**
Gotthard Lenzen teilt mit, dass in der Stadt bisher nur 160 Verträge für einen Breitbandanschluss bei Innogy abgeschlossen wurden. Für die Verlegung der Breitbandanschlüsse sind jedoch mindestens 260 Verträge erforderlich. Es ist vorgesehen, die Anschlussmöglichkeit zu bewerben, um die Mindestzahl zu erreichen.

- **Baugebiet „Sengheck“**
Der Tagesordnungspunkt „Baugebiet Sengheck“ soll auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bauausschusses genommen werden.
- **Straße „Am Sportfeld“**
Tim Steen fragt, ob die Prüfung wg. halbseitiger Öffnung der Straße „Am Sportfeld“ bereits erfolgt ist. Ein Gutachter sollte die Schäden und die mögliche Öffnung der Straße prüfen. Derzeit liegen noch keine Ergebnisse vor. Evi Linnerth ist der Auffassung, dass eine einseitige Befahrung mit einem PKW möglich ist.

Für die Richtigkeit:

.....
gez. Uwe Schneider
Uwe Schneider
(Vorsitzender)

.....
gez. Werner Büsch
Werner Büsch
(Protokollführer)